OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653223/6/JK

Datum:
Linz, 4. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.07.2024, GZ: BHPEVerk-2024-9541/15-LB, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge „Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Neurologie“ im Spruch des angefochtenen Bescheides zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.07.2024, GZ: BHPEVerk-2024-9541/15-LB, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen BV und B ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Vorlage der für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (Vorlage einer ergänzenden augenfachärztlichen Stellungnahme laut Zuweisung der Amtsärztin und Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Neurologie) entzogen. Weiters wurde die Bf aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich der belangten Behörde vorzulegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, sie habe den neurologischen Befund (erhoben von Dr. B__) erbracht und abgegeben. Außerdem habe sie im April schon aufmerksam gemacht, dass sie am 26.06.2024 ein Gespräch über ihre bevorstehende Operation (grauer Star im Anfangsstadium) im Allgemeinen Kepler Universitätsklinikum habe. Die Operationstermine seien am 16.09.2024 und am 23.09.2024.

I.3. Mit Schreiben vom 02.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 01.10.2024 legte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Entlassungsbriefe des Kepler Universitätsklinikums vom 16.09.2024 und 23.09.2024 vor.

I.5. Die obigen Entlassungsbriefe wurden der belangten Behörde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.10.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Eine Stellungnahme durch die belangte Behörde erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt (Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG; teilweise Nichterfüllung der Verpflichtung) schon aufgrund der Aktenlage festgestellt werden konnte. Zudem erweist sich die anzuwendende Rechtslage als eindeutig und existiert diesbezüglich reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Eine weitere Erörterung der Sach- und Rechtslage konnte daher – auch vor dem Hintergrund der Art 6 EMRK sowie 47 GRC – unterbleiben.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.03.2024, GZ: BHPEVerk-2024-9541/11-FB, wurde die Bf gemäß §§ 8 und 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) aufgefordert, bis 15.04.2024 zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, BV und B folgende für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde beizubringen:

- Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme (Befund wurde vorgelegt, Ergänzung nicht durchgeführter Untersuchungen und Verfassen einer Stellungnahme notwendig)

- Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Neurologie

Dieser Bescheid wurde der Bf am 29.03.2024 durch Hinterlegung zugestellt. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde von der Bf nicht erhoben [Bescheid vom 25.03.2024, GZ: BHPEVerk-2024-9541/11-FB samt Zustellnachweis; Behördenakt; ON 5 LVwG-Akt].

Die Bf legte der belangten Behörde einen Befundbericht von Dr. B__, Facharzt für Neurologie, vom 08.04.2024, wonach bei der Bf die Fahrtauglichkeit für KFZ der Gruppe 1 gegeben ist, vor [Befundbericht Dr. B__ vom 08.04.2024]. Die bescheidmäßig weiters geforderte augenfachärztliche Stellungnahme wurde von der Bf bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht vorgelegt [Behördenakt].

Mit Eingabe vom 01.10.2024 legte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Entlassungsbriefe des Kepler Universitätsklinikums vom 16.09.2024 und 23.09.2024 vor [ON 3 LVwG-Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Aufforderungsbescheid der belangten Behörde vom 25.03.2024 und dem fachärztlichen Befundbericht von Dr. B__ vom 08.04.2024, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]“

III.2. Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz des § 24 Abs 4 FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Bestimmung ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/11/0179; 20.04.2004, 2004/11/0015, 28.06.2005, 2005/11/0052 u.a.).

Wie festgestellt, ist der an die Bf gerichtete Aufforderungsbescheid der belangten Behörde vom 25.03.2024 in Rechtskraft erwachsen. Da die Bf nach Ablauf der im Aufforderungsbescheid gesetzten Frist bis zur Erlassung des gegenständlich angefochtenen, erstinstanzlichen Entziehungsbescheides zwar die bescheidmäßig geforderte neurologische Stellungnahme, jedoch nicht auch die augenfachärztliche Stellungnahme vorgelegt hat, erfolgte der Formalentzug in Hinblick auf die Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme zu Recht. Die Beschwerde war daher unter Streichung der Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Neurologie als unbegründet abzuweisen.

Informativ wird die Bf darauf hingewiesen, dass es sich bei den von ihr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen lediglich um Entlassungsbriefe des Kepler Universitätsklinikums und nicht um eine augenfachärztliche Stellungnahme handelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Formalentzug gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner